

# Neue Meldepflichten für Aktionäre und Gesellschafter bei AG und GmbH



Emanuel Schiwow

## A.

### Die wichtigsten Änderungen auf einen Blick

- Wer eine Inhaberaktie hält, musste dies der Gesellschaft bis am 31. Dezember 2015 melden; wer noch nicht gemeldet hat, sollte dies vor der nächsten Generalversammlung nachholen;
- Wer eine Inhaberaktie neu erwirbt, muss dies der Gesellschaft melden. Die Gesellschaft muss neu auch bei Inhaberaktien Aktionärsverzeichnisse führen;
- Wer 25% oder mehr der Stimmrechte oder des Kapitals einer AG oder einer GmbH neu erwirbt, muss dies der Gesellschaft melden. Die Gesellschaft muss zusätzlich zum Aktienbruch neu ein Verzeichnis über diese Erwerber (bzw. deren wirtschaftlich Berechtigte) führen.
- Achtung: Wer die Meldepflichten missachtet, verliert zwischenzeitlich sein Stimmrecht und seine Vermögensansprüche, inkl. das Recht auf eine Dividende.

## B.

### Meldepflichten und Aktionärsverzeichnisse

#### 1. Meldepflichten für Inhaberaktionäre

Sämtliche bestehenden Inhaberaktionäre mussten bis am 31. Dezember 2015 eine Meldung über den Bestand der von ihnen gehaltenen Inhaberaktien machen.

Wer Inhaberaktien einer Gesellschaft neu erwirbt, muss den Erwerb, seinen Vor- und seinen Nachnamen oder seine Firma sowie seine Adresse innert Monatsfrist der Gesellschaft melden.

Der Aktionär hat den Besitz der Inhaberaktie nachzuweisen und sich gegenüber der Gesellschaft mittels Ausweiskopie (natürliche Personen) oder Handelsregisterauszug (juristische Personen) zu identifizieren.

Die Gesellschaft ist neu verpflichtet, ein Verzeichnis über die Inhaberaktionäre zu führen. Ausnahmen: Keine Meldepflicht besteht für Bucheffekten und für Aktien, die an der einer Börse kotiert sind.

#### 2. Meldepflichten von wirtschaftlich Berechtigten, die 25% oder mehr der Stimmrechte oder des Aktien- oder Stammkapitals einer AG oder GmbH erwerben

Wer allein oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten Namen- oder Inhaberaktien einer Aktiengesellschaft oder Stammanteile einer GmbH erwirbt und dadurch den Gren-

zwert von 25 Prozent der Stimmrechte oder des Aktienkapitals/Stammkapitals erreicht oder überschreitet, muss der Gesellschaft innert Monatsfrist den Vor- und den Nachnamen und die Adresse der natürlichen Person melden, für die er letztendlich handelt (sog. «Wirtschaftlich Berechtigte Person»).

Die Gesellschaft ist neu verpflichtet, ein Verzeichnis der Wirtschaftlich Berechtigten Personen zu führen.

Ausnahmen: Keine Meldepflicht besteht für Bucheffekten und für Aktien, die an der einer Börse kotiert sind.

#### 3. Sanktionen

Die Verletzung der neuen Meldepflichten löst einschneidende Sanktionen aus:

- Solange ein Aktionär seine Meldepflicht nicht erfüllt, ruhen seine Mitgliedschaftsrechte und seine Vermögensrechte, insbesondere sein Stimmrecht und sein Recht auf Dividende.
- Vermögensansprüche, die zwischen dem Erwerbszeitpunkt und der verspätet erfolgten Meldung entstehen, verfallen (!).

Die Group d'action financière («GAFI») erliess im Jahr 2012 40 Empfehlungen zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung. Das schweizerische Parlament nahm dies zum Anlass, Änderungen an verschiedenen schweizerischen Gesetzen vorzunehmen.

Die Änderungen des Obligationenrechts («OR») sind am 1. Juli 2015 in Kraft getreten und betreffen in der Hauptsache Personen, die Inhaberaktien halten oder erwerben und Personen, die mehr als 25% an einer Aktiengesellschaft oder einer GmbH erwerben sowie die betroffenen Gesellschaften. Bei einem Nichtbeachten der neuen Vorschriften drohen happige Sanktionen.

## C.

### Fazit

Aktionäre und Gesellschaften, die von der oben genannten Regelung betroffen sind, tun gut daran, die vom Gesetzgeber verlangten Änderungen rasch umzusetzen. Dies ist in den meisten Fällen relativ rasch und problemlos zu bewerkstelligen.

Angesichts der Schwere der drohenden Sanktionen ist es im Interesse von Aktionären und Gesellschaften, die notwendigen Anpassungen spätestens vor der ordentlichen Generalversammlung 2016 umzusetzen.

#### Bruppacher Hug & Partner

Rechtsanwalt Emanuel Schiwow

Zollikerstrasse 58

8702 Zollikon

Telefon 044 396 31 31

emanuel.schiwow@bhp.ch, www.bhp.ch